



Compagnie Financière Tradition

Rückkauf eigener Aktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung Handel auf zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange

Compagnie Financière Tradition SA, Lausanne

Compagnie Financière Tradition SA, Rue Philippe-François-de-Langallerie 11, 1003 Lausanne ("CFT") hat am 21. Mai 2026 die Absicht angekündigt, ein neues Aktienrückkaufprogramm in der Höhe von bis zu 300'000 Inhaberaktien zwecks Kapitalherabsetzung durchzuführen.

Der Verwaltungsrat der CFT beabsichtigt, das Kapitalband, das an der Generalversammlung vom 21. Mai 2026 genehmigt wurde, für die Vernichtung der im Rahmen dieses Aktienrückkaufprogramms zurückgekauften Inhaberaktien zu verwenden.

Das Aktienrückkaufprogramm ist von der Anwendung der ordentlichen Bestimmungen des Übernahmerechts gestützt auf Kap. 6.1 des Rundschreibens Nr. 1 der Übernahmekommission vom 27. Juni 2013 (Stand 1. Januar 2016) freigestellt und bezieht sich auf maximal 300'000 Inhaberaktien, entsprechend auf maximal 3.72% des derzeit im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte von CFT (das heute im Handelsregister eingetragene Aktienkapital beträgt CHF 20'166'755.00 und ist eingeteilt in 8'066'702 Inhaberaktien von je CHF 2.50 Nennwert).

Die Inhaberaktien von CFT sind gemäss International Reporting Standard der SIX Swiss Exchange kotiert.

Handel auf zweiter Handelslinie an der SIX Swiss Exchange

Für das Aktienrückkaufprogramm wird für die Inhaberaktien von CFT eine zweite Handelslinie an der SIX Swiss Exchange eingerichtet. Auf dieser zweiten Handelslinie kann ausschliesslich CFT mittels der mit dem Aktienrückkaufprogramm mandatierten Bank als Käuferin auftreten und eigene Inhaberaktien zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung erwerben.

Der ordentliche Handel in Inhaberaktien von CFT unter der Valorenummer 1.434.511 ist von dieser Massnahme nicht betroffen und wird normal weitergeführt. Ein verkaufswilliger Aktionär von CFT hat daher die Wahl, Inhaberaktien entweder im normalen Handel zu verkaufen oder diese CFT auf der zweiten Handelslinie zum Zweck der späteren Kapitalherabsetzung anzudienen.

CFT hat zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung, eigene Inhaberaktien zurückzukaufen; sie wird je nach Marktgegebenheiten und ihren strategischen Möglichkeiten als Käuferin auftreten. CFT behält sich vor, das Aktienrückkaufprogramm vorzeitig zu beenden.

Bei einem Verkauf auf der zweiten Handelslinie wird vom Rückkaufpreis die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35% auf der Hälfte der Differenz zwischen Rückkaufpreis der Inhaberaktien von CFT und deren Nennwert in Abzug gebracht ("Nettopreis"). Ab dem Zeitpunkt, an welchem keine von der eidgenössischen Steuerverwaltung bestätigten Reserven aus Kapitaleinlage mehr vorhanden sind, wird die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf der ganzen Differenz zwischen Rückkaufpreis der Inhaberaktien und deren Nennwert in Abzug gebracht ("Nettopreis").

Rückkaufpreis

Die Rückkaufpreise bzw. die Kurse auf der zweiten Handelslinie bilden sich in Anlehnung an die Kurse der auf der ordentlichen Handelslinie gehandelten Inhaberaktien der CFT.

Auszahlung des Nettopreises und Titellieferung

Der Handel auf der zweiten Handelslinie stellt ein normales Börsengeschäft dar. Die Auszahlung des Nettopreises (Rückkaufpreis abzüglich eidgenössische Verrechnungssteuer) sowie die Aktienlieferung finden deshalb usanzgemäss zwei Börsentage nach dem Abschlussdatum statt.

Dauer des Aktienrückkaufprogramms

Das Aktienrückkaufprogramm auf der zweiten Handelslinie an der SIX Swiss Exchange dauert vom 2. Juni 2026 bis längstens 1. Juni 2029.

Börsenpflicht

Gemäss Regelwerk der SIX Swiss Exchange sind bei Aktienrückkäufen, welche über eine zweite Handelslinie erfolgen, ausserbörsliche Transaktionen unzulässig.

Maximales Rückkaufvolumen pro Tag

Das maximale Rückkaufvolumen pro Tag gemäss den anwendbaren Bestimmungen ist auf der Webseite von CFT unter folgender Adresse ersichtlich:

<https://www.tradition.com/investor-relations/share-buy-back>

Veröffentlichung der Rückkauftransaktionen

CFT wird laufend über die Entwicklung des Aktienrückkaufprogramms auf ihrer Webseite unter folgender Adresse informieren:

<https://www.tradition.com/investor-relations/share-buy-back>

Nichtöffentliche Informationen

CFT bestätigt, dass sie derzeit über keine nichtöffentlichen Informationen verfügt, die kursrelevante Tatsachen im Sinne der Ad-hoc-Publizität-Regeln der SIX Swiss Exchange darstellen und veröffentlicht werden müssen.

Eigenbestand

Per 28. Mai 2026 hielt CFT direkt und indirekt 458'244 eigene Inhaberaktien. Dies entspricht 5.68% des heute im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals und der Stimmrechte. Davon wurden 101'066 Treasury-Aktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms 2023 zurückgekauft. Die Generalversammlung der CFT, die am 21. Mai 2026 stattfand, hat die vorgeschlagene Kapitalreduktion des Aktienkapitals von CHF 20'166'755.00 um CHF 252'665.00 auf CHF 19'914'090.00 genehmigt.

Aktionäre mit mehr als 3% der Stimmrechte

Gemäss den bis zum 28. Mai 2026 publizierten Meldungen halten folgende Aktionäre 3% oder mehr der Stimmrechte von CFT (Berechnungsbasis: heute im Handelsregister eingetragenes Aktienkapital):

- Viel & Cie, 75001 Paris 68.94% gemeldet am 31. Dezember 2025

Quelle: CFT Jahresbericht 2025

CFT hat keine Kenntnis über die Absichten der oben erwähnten Aktionäre bezüglich des Verkaufs von Inhaberaktien im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms.

Steuern und Abgaben

Der Rückkauf eigener Inhaberaktien zum Zweck der Kapitalherabsetzung wird sowohl bei der eidgenössischen Verrechnungssteuer wie auch bei den direkten Steuern als Teilliquidation der rückkaufenden Gesellschaft behandelt. Im Einzelnen ergeben sich für die auf der zweiten Handelslinie verkaufenden Aktionärinnen und Aktionäre nachstehende Steuerfolgen:

1. Eidgenössische Verrechnungssteuer

Die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % wird auf dem Betrag der Differenz zwischen dem Rückkaufspreis der Inhaberaktien und deren Nennwert ("Liquidationsüberschuss") erhoben, den CFT nicht gegen Reserven aus Kapitaleinlagen verbucht. Infolge steuerrechtlicher Vorschriften ist CFT verpflichtet, den Liquidationsüberschuss zu mindestens der Hälfte diesen Reserven zu belasten ("Mindestvorschrift"). CFT wendet die Mindestvorschrift an, sodass die Hälfte des Liquidationsüberschusses der eidgenössischen Verrechnungssteuer von 35 % unterliegt. Sobald CFT vor Ablauf des Rückkaufprogramms über keine Kapitaleinlagereserven mehr verfügt, wird ab diesem Zeitpunkt die eidgenössische Verrechnungssteuer von 35 % auf dem ganzen Liquidationsüberschuss erhoben. Besondere Fälle bleiben vorbehalten. Die Steuer wird vom Rückkaufspreis durch die durch CFT beauftragte Bank abgezogen und durch CFT zuhanden der Eidgenössischen Steuerverwaltung überwiesen.

In der Schweiz domizilierte Personen sind zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Rückgabe das Nutzungsrecht an den Inhaberaktien hatten und keine Steuerumgehung vorliegt (Art. 21 VStG).

Im Ausland domizilierte Personen können die Steuer nach Massgabe allfälliger Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern.

2. Direkte Bundessteuer

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die Besteuerung bei der direkten Bundessteuer. Die Praxis zu den Kantons- und Gemeindesteuern entspricht in der Regel jener der direkten Bundessteuer.

a) Im Privatvermögen gehaltene Inhaberaktien:

Die Einkommenssteuer wird auf dem Teil des Liquidationsüberschusses erhoben, welchen CFT nicht gegen Reserven aus Kapitaleinlagen verbucht (Kapitaleinlageprinzip), wobei auch für die direkte Bundessteuer die Mindestvorschrift gilt und von CFT angewendet wird. Ab dem Zeitpunkt, an welchem keine von der Eidgenössischen Steuerverwaltung

bestätigten Reserven aus Kapitaleinlagen mehr vorhanden sind, stellt der ganze Liquidationsüberschuss steuerbares Einkommen dar (Nennwertprinzip). Massgebend für die direkte Bundessteuer ist der der Verrechnungssteuer unterliegende Teil des Rückkaufpreises gemäss Börsenabrechnungen.

b) Im Geschäftsvermögen gehaltene Inhaberaktien:

Bei einem Rückkauf der Inhaberaktien durch die Gesellschaft stellt die Differenz zwischen Rückkaufpreis und Buchwert der Inhaberaktien steuerbaren Gewinn dar (Buchwertprinzip).

Im Ausland domizilierte Personen werden gemäss der anwendbaren Gesetzgebung des jeweiligen Landes besteuert.

3. Gebühren und Abgaben

Der Rückkauf eigener Inhaberaktien auf zweiter Handelslinie zum Zweck der Kapitalherabsetzung ist umsatzabgabefrei. Die Gebühren der SIX Swiss Exchange AG sind jedoch geschuldet.

Beauftragte Bank

UBS AG wird im Auftrag von CFT im Rahmen des Aktienrückkaufprogramms als alleiniges Börsenmitglied Geldkurse für Inhaberaktien von CFT auf der zweiten Handelslinie stellen.

Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Schweizerisches Recht / Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Lausanne.

Valorenummer, ISIN und Tickersymbol

Inhaberaktien Compagnie Financière Tradition SA (ordentliche Handelslinie) von CHF 2.50 Nennwert	1.434.511	CH0014345117	CFT
Inhaberaktien Compagnie Financière Tradition SA (zweite Handelslinie) von CHF 2.50 Nennwert	127.060.958	CH1270609584	CFTE

Ort und Datum

Zürich, 1. Juni 2026

Dieses Inserat stellt keinen Prospekt im Sinne des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) dar. This offer is not made in the United States of America and/or to U.S. persons and may be accepted only by Non-U.S. persons and outside the United States of America. Offering materials with respect to this offer must not be distributed in or sent to the United States of America and must not be used for the purpose of solicitation of an offer to purchase or sell any securities in the United States of America.

